

Merkblatt zur Organisation und Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 1.2 (Asbestfaserhaltiger Staub)

(Stand Januar 2010)

Am 24. Dezember 2008 ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft getreten. Die bisher in verschiedenen staatlichen Verordnungen sowie in der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) enthaltenen Regelungen sind in der ArbMedVV zusammengefasst.

Es ist vorgesehen, die BGV A 4 zurückzuziehen und über einen Nachtrag einen Abschnitt zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) aufzunehmen.

Wesentlicher Bestandteil der ArbMedVV sind die Vorgaben für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, bei denen zwischen Pflichtuntersuchungen, Angebotsuntersuchungen und Wunschuntersuchungen unterschieden wird.

Pflichtuntersuchungen sind solche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten (z. B. Asbest) zu veranlassen sind und deren Durchführung Vorbedingung für das Ausüben einer solchen Tätigkeit ist.

Angebotsuntersuchungen sind anzubieten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten. Die Beschäftigten können selber entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Eine Beschäftigungsbeschränkung ist hiermit, auch bei gesundheitlichen Bedenken, nicht verbunden.

Wunschuntersuchungen hat der Arbeitgeber auf Wunsch des Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen.

Mit Inkrafttreten der ArbMedVV sind nur noch Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zugelassen.

Die ArbMedVV wird weiterhin von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern mit Handlungsanleitungen und Grundsätzen ergänzt.

Es wird unterschieden zwischen Erstuntersuchungen, Nachuntersuchungen und nachgehenden Untersuchungen.

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit durchzuführen.

Nachuntersuchungen sind während einer bestimmten Tätigkeit oder anlässlich ihrer Beendigung durchzuführen.

Nachgehende Untersuchungen sind nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können (z. B. Asbest) durchzuführen.

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.

Er hat bei Pflichtuntersuchungen in regelmäßigen Abständen Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen zu veranlassen

Über Pflichtuntersuchungen hat der Arbeitgeber eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass, Tag und Ergebnis jeder Untersuchung zu führen. Eine Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung erhält der Arbeitgeber nur im Falle einer Pflichtuntersuchung.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsuntersuchungen anzubieten. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, die Untersuchungen weiter regelmäßig anzubieten.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nachgehende Untersuchungen anzubieten. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Arbeitgeber diese Verpflichtung mit Einwilligung der betroffenen Person auf den zuständigen Unfallversicherungsträger übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass er dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in Kopie überlässt.

Aufgaben der Unfallversicherungsträger – Gesundheitsvorsorge (GVS)

Aufgabe der Unfallversicherung ist es unter anderem, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 Sozialgesetzbuch VII). Die GVS organisiert im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger die nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 1.2 für ehemals asbeststaubexponierte Beschäftigte und soll die Arbeitgeber bei ihren Aufgaben nach der ArbMedVV unterstützen.

Allgemeine Hinweise und Tipps für die Praxis

1. Erhält die GVS Kenntnis über eine durchgeführte Erstuntersuchung und/oder Nachuntersuchung und ist der Beschäftigte nicht bereits bei der GVS registriert, setzt sich die GVS mit dem Arbeitgeber in Verbindung und klärt, ob der Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit die weiteren Pflichtuntersuchungen oder Angebotsuntersuchungen organisiert oder ob diese Aufgabe die GVS im Auftrag des Arbeitgebers übernimmt. Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt in beiden Fällen der Arbeitgeber.
2. Der Arbeitgeber kann nach einer von ihm veranlassten Erstuntersuchung die GVS beauftragen, ab sofort die weiteren Untersuchungen zu organisieren (siehe 1.)
3. Im Falle der Übertragung der Aufgaben wie unter 1. und 2. beschrieben, ist die GVS auf die Unterstützung des Arbeitgebers und auch des Beschäftigten angewiesen.
4. Endet das Beschäftigungsverhältnis oder endet die asbeststaubexponierte Tätigkeit, hat der Arbeitgeber weiterhin Angebotsuntersuchungen als nachgehende Untersuchungen anzubieten. Er kann diese Verpflichtung an die GVS übertragen. In diesem Falle organisiert die GVS im Auftrag der Unfallversicherungsträger die weiteren Untersuchungen. Die Kosten trägt der Unfallversicherungsträger.
5. Damit die Verarbeitung und Speicherung der Daten bei der GVS möglich ist, müssen vom Beschäftigten Einwilligungserklärungen vorliegen.

**Anschrift: GVS c/o Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM), 86132 Augsburg, Telefon: 08 21/31 59-0 – Fax: 08 21/31 59-17 61
E-Mail: gvs@bgetem.de - www.bgetem.de/gvs**

Grundlagen:

- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**
- **Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**
- **Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 1.2 - Teil 2 Asbestfaserhaltiger Staub**